

Literatur: Bona, *Rer. liturg. lib. 2, c. 17* bis 20 und die *Noten von Rob. Sala* hierzu; *Bossuet, Traité de la commun. sous les deux espèces* und *La tradit. défendue sur la matière de la commun. sous une espèce*; *Charodon, Hist. des sacrements, sect. III*; *Martène, De antiqu. eccles. rit. lib. 1, c. 4, art. 10*, und *c. 5*; *Probst, Verwaltung der Euchar. als Sacrament*, *Lübingen 1857*; *Deselben Sacramente und Sacramentalien in den drei ersten Jahrhunderten, ebend. 1872, Theil 2, Kap. 3*; *Dalgairns, Die heilige Communion, Mainz 1862, Kap. 6*; *Winterim, Denkwürdigkeiten IV, 3, 498 ff.* [Heuser.]

Communionbank (**Communiongitter**, **Speisegitter**) heißt die Kniebank, an welcher die Gläubigen nach dem jetzigen Gebrauch der lateinischen Kirche die heilige Communion zu empfangen pflegen. Auch in den früheren Jahrhunderten empfingen die Laien gewöhnlich die heilige Communion an den Chorschranken, aber letztere wurden erst Communionbank, seitdem die heilige Communion nicht mehr stehend, sondern knieend an denselben empfangen wurde. Bis an's Ende des Mittelalters herrschte bei der decorativen Ausbildung dieser als Communionbank dienenden cancelli ihr Charakter als Chorbauwerk vor. Als seit dem 16. Jahrhundert die heilige Communion wieder häufiger empfangen wurde, trat in ihrer Einrichtung und ihrer Ausschmückung die Beziehung zum heiligen Sacramente mehr hervor; so z. B. in den Communionbänken der alten Abteikirche zu Braunweiler (abgeb. im *Organ für christl. Kunst, 1850, Nr. 6*) und in der marmornen Communionbank in der früheren Jesuitenkirche zu Köln, beide mit reichen figuralen Darstellungen, welche sich auf die Eucharistie beziehen (Aaron vor dem Opferaltar, Mannaregen, Melchisedechs Opfer, das Schlachten des Osterlammes, das letzte Abendmahl, Christus mit den Jüngern zu Emmaus, Engel mit Trauben und Aehren, Inschriften u. s. w.). Neuerdings hat man bei Herstellung alter oder Einrichtung neuer romanischer oder gotischer Kirchen wieder mehrfach metallene Communiongitter angefertigt; es ist hiergegen nichts zu erinnern, wenn nur, was nicht immer geschehen, in den Höhenverhältnissen auch die praktischen Bedürfnisse beim Austheilen der heiligen Communion, und in der Ausschmückung auf die vorwiegend eucharistische Beziehung dieser Gitter die erforderliche Rücksicht genommen wird, was ganz gut geschehen kann, ohne gegen die Stilgesetze zu fehlen. Ein allgemeines Gesetz, wodurch die Communionbank und die ausschließliche Austheilung der heiligen Communion an derselben vorgeschrieben würde, besteht nicht. Zu Rom selbst kommt es häufig vor, daß, wer bei der heiligen Messe, an welchem Altare sie auch gelesen werde, communiciren will, es dem Meßdiener sagt, welcher dann eine Hostie holt, die der Celebrant mitconsecrirt und sie dann nach seiner Communion dem Gläubigen, aber nicht am Altare, sondern an dem diesen abschließenden

cancelli reicht; der Gläubige hält bei der heiligen Communion eine größere Palla vor, wie sie zu diesem Zwecke dort an allen Altären sich finden. Gleichwohl haben die Gläubigen kein Recht, zu verlangen, daß der Priester ihnen in dieser Weise in jeder heiligen Messe, an welchem Altare sie auch gelesen werde, die heilige Communion spende. Unruhen, welche in der Diocese Crema in der Lombardei über diesen Punkt entstanden, veranlaßten Benedict XIV. zu der an die italienischen Bischöfe gerichteten *Encyclica Certiores effecti* vom 13. November 1742, worin er in § 4 als Norm aufstellt: *At quoniam in ecclesia christiana opus est cuncta ordinate et congruenter disponi, Pastores vigilantiam et curam suam conferent, ut ex una parte fidelium pietas minime fraudetur eo accessu eaque participatione (der heiligen Communion); ex alia vero ita utrumque sortiatur, quin ulla in laudabilibus aliis institutis oriatur perturbatio, unde facile confusio etiam et scandalum oriatur*; in § 7 erklärt dann der Papst, es sei Sache der Bischöfe, erforderlichen Falls das Nöthige hierüber zu bestimmen. — Wenn aber auch nicht durch ausdrückliches Gesetz, so ist doch durch allgemeine Gewohnheit jetzt in allen Kirchen die Communionbank eingeführt. Als solche werden in den Pfarrkirchen, wo das heilige Sacrament im Hochaltar aufbewahrt werden soll, regelmäßig die Chorschranken zu dienen haben; wo diese dazu nicht geeignet, sind eigene Communionbänke aufzustellen. Dieser allgemeinen Gewohnheit entsprechend entschied S. Rit. C. in Tarnovion. am 26. März 1859 auf die Anfrage, ob bei großem Concurse zur Verhütung des Gedränges an der Communionbank gestattet sei, den Gläubigen sive per ecclesiam sive extra illam in genua provolutis die heilige Communion zu reichen, oder ob dieß nur penes cancellos linteos mundo contactos sive ad gradus altaris geschehen dürfe: *Praestare in casu, ut plura genuflexoria sive scamna linteos mundo contacta hinc inde a cancellis circulatim seu in quadrum intra ecclesiam ordinentur et in extremitatibus interjecti spatii duo saltem candelabra disponantur, quas perpetuo colluceant*. Ausdrücklich vorgeschrieben ist bei Austheilung der heiligen Communion das Communiontuch (*ante eos linteos mundo extenso*, *Rit. Rom. Ordo ministr. s. Commun.*; *lintheum mundum ante pectus communicandi ponatur*, *ib. De commun. infirm.*; *Duo capellani seu acolythi cottis induti cum mantili albo, quod genuflexi sustinent ante communicandos hinc inde ambabus manibus per quatuor angelos, quousque perfecta fuerit communio*. *Cerimon. Episcop. 2, 29*; vgl. *Agenda Colon. 69*). Der Grund für diese Vorschrift ist die pflichtmäßige Voricht, daß, wenn eine heilige Hostie oder eine Partikel derselben beim Austheilen der heiligen Communion fällt, sie auf diesem Tuche liegen bleibe und aufgenommen werden könne. Die christliche Kunst hat sich die Ausschmückung